

Änderung der Grundbuchverordnung und weiterer Erlasse (im Zusammenhang mit der Totalrevision der eidgenössischen Grundbuchverordnung)

Änderung vom 23. Januar 2012

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf Artikel 953 Absatz 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches
(ZGB)¹⁾, auf Artikel 52 des Schlusstitels zum ZGB sowie auf §§ 10 Absatz 2,
11 Absatz 1 und 297 Absatz 3 des Gesetzes über die Einführung des
Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954²⁾

beschliesst:

I.

Der Erlass Verordnung über die Führung des Grundbuches vom
26. September 1995³⁾ (Stand 1. Mai 2009) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Diese Verordnung ergänzt die Grundbuchverordnung des Bundesrates
vom 23. September 2011 (GBV)⁴⁾.

§ 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

*Bestand an Gebäuden, Schätzungen (Art. 20 Abs. 3 GBV) (Sachüberschrift
geändert)*

¹ Veränderungen im Bestand von Gebäuden, der Katasterwert und die
Schätzung der Solothurnischen Gebäudeversicherung werden auf dem
Weg der elektronischen Übermittlung periodisch bezogen.

² *Aufgehoben.*

§ 3 Abs. 1 (geändert)

Grundstücke in mehreren Gemeinden (Sachüberschrift geändert)

¹ Liegt eine Liegenschaft in mehreren Gemeinden, so ist das Grundbuch-
blatt in derjenigen Gemeinde zu führen, in der der grössere Teil der Lie-
genschaft liegt. In der Grundstücksbeschreibung ist auf diesen Umstand
hinzuweisen.

1) SR [210](#).

2) BGS [211.1](#).

3) BGS [212.472](#).

4) SR [211.432.1](#); AS 2011 4659.

GS 2012, 3

§ 4 Abs. 1 (geändert)

Wasserrechte (Art. 22 Abs. 1 und 71 GBV) (Sachüberschrift geändert)

¹ Die ehehaften und die auf wenigstens 30 Jahre verliehenen Wasserrechte an öffentlichen Gewässern können als selbständige und dauernde Rechte in das Grundbuch aufgenommen werden (Art. 59 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916¹⁾).

§ 5 Abs. 1 (geändert)

Gesetzliche Pfandrechte (Art. 76 Abs. 1 GBV) (Sachüberschrift geändert)

¹ Der Ausweis für die Eintragung eines gesetzlichen Grundpfandrechts nach § 283 ff. EG ZGB wird durch die Urkunden geleistet, die zur Begründung der Forderungen, für die das Grundpfandrecht eingetragen werden soll, nötig sind.

§ 7

Einschreibung in das Tagebuch (Art. 81 GBV) (Sachüberschrift geändert)

§ 8

Ordnung der Belege (Art. 37 GBV) (Sachüberschrift geändert)

§ 10

Aufgehoben.

§ 11 Abs. 1 (geändert)

Kontrolle des Grundbuchverwalters (Art. 91 Abs. 3 GBV) (Sachüberschrift geändert)

¹ Jede Eintragung im Grundbuch ist durch den Grundbuchverwalter oder eine für die Grundbuchkontrolle ermächtigte Person (§ 297 Abs. 4 EG ZGB) im System zu validieren.

§ 12

Stichwort für Dienstbarkeiten und Grundlasten (Art. 98 Abs. 3 und 100 Abs. 3 GBV) (Sachüberschrift geändert)

§ 13

Pfandrecht in mehreren Grundbuchkreisen (Art. 110 Abs. 4 GBV) (Sachüberschrift geändert)

§ 15 Abs. 1

¹ Der Grundbuchverwalter meldet:

- e) *(geändert)* rechtsgeschäftliche Übertragungen von Wasserrechten an öffentlichen Gewässern dem Amt für Umwelt zuhanden des Wasserrechtskatasters;
- f) *(geändert)* Handänderungen, an denen eine solothurnische Gemeinde als Partei beteiligt ist, mit Angabe der Gegenleistung, dem Amt für Gemeinden;

¹⁾ SR [721.80](#).

§ 15^{bis} Abs. 1 (geändert)

¹ Der Amtschreiberei-Inspektor ist zuständig zur Ausstellung der in Artikel 68 Absatz 2 der eidgenössischen Grundbuchverordnung¹⁾ vorgesehenen amtlichen Bestätigung bei Stockwerkeigentum.

§ 17 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Aufsicht über die Geschäftsführung der Grundbuchämter richtet sich nach § 22 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 7. Februar 1999 und nach dem vom Obergericht erlassenen Pflichtenheft des Amtschreiberei-Inspektors oder der Amtschreiberei-Inspektorin.

Titel nach § 17 (geändert)

7. Aufbewahrung und Sicherung, Daten

§ 18

Aufgehoben.

§ 19 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu)

Aufbewahrung und Sicherung (Art. 36 und 37 GBV) (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Grundbücher und die Grundbuchbelege sind dauernd sicher aufzubewahren.

³ Die Grundbücher und die Grundbuchbelege können im Staatsarchiv aufbewahrt werden.

§ 20

Aufgehoben.

§ 21 Abs. 1 (geändert)

2. Daten (Art. 90 GBV) (Sachüberschrift geändert)

¹ Im Grundbuch werden folgende Personen- und Firmen- und Kollektiv- und Kommanditgesellschaften aufgenommen:

- a) (*geändert*) von natürlichen Personen: der Name, die Vornamen, das Geburtsdatum, das Geschlecht, die Angabe, ob die Person verheiratet oder nicht verheiratet ist bzw. in eingetragener Partnerschaft lebt oder nicht, der Heimatort oder die Staatszugehörigkeit, der Wohnort und die Adresse sowie bei verheirateten Frauen der angestammte Name oder der Name, den sie vor der Heirat trugen;
- b) (*geändert*) von juristischen Personen sowie Kollektiv- und Kommanditgesellschaften: die Firma oder der Name, der Sitz mit Adresse und die Rechtsform, sowie die UID.

§ 22

Aufgehoben.

§ 23

Aufgehoben.

¹⁾ SR [211.432.1](#).

GS 2012, 3

§ 24 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Das Grundbuch wird mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt.

² Der Schutz und die Sicherung der Daten des EDV-Grundbuches richten sich nach dem vom Regierungsrat genehmigten Konzept (Art. 35 GBV).

§ 25

Aufgehoben.

§ 27 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Zugriff im Abrufverfahren, Datenbezug, Meldewesen (Art. 28, 29 und 30 GBV) (Sachüberschrift geändert)

¹ Das Finanzdepartement bewilligt den Zugriff auf die Daten des informatisierten Grundbuchs im elektronischen Abrufverfahren. Das Finanzdepartement schliesst mit den Zugriffberechtigten eine Vereinbarung nach Art. 29 der Grundbuchverordnung des Bundesrates vom 23. September 2011 (GBV)¹⁾ ab.

² Das Grundbuchamt darf die Daten der Grundstücksbeschreibung sowie die Adressen der Personen, denen Rechte an Grundstücken zustehen, auf dem Weg der elektronischen Übermittlung beziehen (Art. 20 Abs. 3 GBV).

§ 28 Abs. 1 (geändert)

Meldung von Änderungen (Art. 15 GBV) (Sachüberschrift geändert)

¹ Das Finanzdepartement meldet dem Eidgenössischen Amt für Grundbuch- und Bodenrecht wesentliche Änderungen des Systems zur Führung des EDV-Grundbuchs.

II.

1.

Der Erlass Verordnung über die Geschäftsführung der Amtschreibereien (Amtschreibereiverordnung) vom 17. Februar 1958²⁾ (Stand 1. Mai 2009) wird wie folgt geändert:

§ 25 Abs. 2

² Die Personenbezeichnung der Parteien soll enthalten:

- a) (*geändert*) bei natürlichen Personen: den Namen, die Vornamen, das Geburtsdatum, das Geschlecht, die Angabe, ob die Person verheiratet oder nicht verheiratet ist bzw. in eingetragener Partnerschaft lebt oder nicht, den Heimatort oder die Staatszugehörigkeit, den Wohnort und die Adresse sowie bei verheirateten Frauen den angestammten Namen oder den Namen, den sie vor der Heirat trugen;
- b) (*geändert*) bei juristischen Personen sowie Kollektiv- und Kommanditgesellschaften: die Firma oder den Namen, den Sitz mit Adresse und die Rechtsform, wenn diese nicht aus dem Namen oder der Firma hervorgeht, sowie die UID.

¹⁾ SR [211.432.1](#).

²⁾ BGS [123.21](#).

2.

Der Erlass Notariatsverordnung vom 21. August 1959¹⁾ (Stand 1. Februar 2011) wird wie folgt geändert:

§ 25 Abs. 2

² Die Personenbezeichnung soll enthalten:

- a) (*geändert*) bei natürlichen Personen: den Namen, die Vornamen, das Geburtsdatum, das Geschlecht, die Angabe, ob die Person verheiratet oder nicht verheiratet ist bzw. in eingetragener Partnerschaft lebt oder nicht, den Heimatort oder die Staatszugehörigkeit, den Wohnort und die Adresse sowie bei verheirateten Frauen den angestammten Namen oder den Namen, den sie vor der Heirat trugen;
- b) (*geändert*) bei juristischen Personen sowie Kollektiv- und Kommanditgesellschaften: die Firma oder den Namen, den Sitz mit Adresse und die Rechtsform, wenn diese nicht aus dem Namen oder der Firma hervorgeht, sowie die UID.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates. Die Änderung unterliegt der Genehmigung des Bundes.

Solothurn, 23. Januar 2012

Im Namen des Regierungsrates

Peter Gomm
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2012/113 vom 23. Januar 2012.

Die Einspruchsfrist ist am 5. April 2012 unbenutzt abgelaufen.

Vom Bund genehmigt am 21. März 2012.

Inkrafttreten am 1. Mai 2012.

Publiziert im Amtsblatt vom 27. April 2012.

¹⁾ BGS [129.11.](#)